

Änderungen im Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht (Teil 1)

Das Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht ist einer der in den vergangenen zehn Jahren kontrovers diskutierten Rechtsbereiche gewesen. Das globale Ziel, die Ausbildung von Berufskraftfahrern aufzuwerten und den Wissensstand und gleichzeitig die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wurde allgemein begrüßt. An der Umsetzung schieden sich aber oft die Geister. Teil 1 (Überblick) des dreiteiligen Beitrags. *Von Karsten Lipinski und Thomas Kaps*



© Claudia Dewald/Getty Images/Stock

Eine Grundvoraussetzung, um Berufskraftfahrer zu werden, ist die Grundqualifikation

Europäischer Rahmen

Grundlage war zunächst die Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für

den Güter- oder Personenkraftverkehr. Nach dem Erwägungsgrund 4 der Richtlinie war das Ziel die Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers in Form einer Qualifikation sowohl für die Aufnahme als auch für die Ausübung des

Berufs. Nach Erwägungsgrund 5 sollte speziell die Pflicht zu einer Grundqualifikation und zur Weiterbildung auf die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und der Sicherheit des Fahrers abstellen, wobei auch das Verhalten des Fahrers bei haltendem Fahrzeug einbezogen werden sollte. Diese Richtlinie wurde dann später durch die Richtlinie (EU) 2018/645 geändert.

Nationale Umsetzung

Durch das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) und die Berufskraftfahrer-Qualifikationsverordnung (BKrFQV) wurden die wesentlichen materiellen Inhalte der Richtlinie 2003/59/EG, und später der Richtlinie 2018/645, in das deutsche Recht überführt. Die Europäische Union hatte für die Umsetzung in Deutschland einen Zeitraum bis zum 10.11.2006 gelassen. Das ursprüngliche Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) galt dem Zweck der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse. Das Gesetz und die Verordnung finden Anwendung auf Fahrer und Fahrerinnen, die Fahrten im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen

- C1, C1E,
- C, CE,
- D1, D1E,
- D, DE erforderlich ist.

Nicht erfasst sind reine Leerfahrten sowie bestimmte Fahrtzwecke als Ausnahmen. Zu beachten ist, dass der Begriff der gewerblichen Fahrt, im Unterschied zum Begriff aus dem Güterkraftverkehrsrecht, hier auch den Werksverkehr umfasst. Ein **Unternehmer** darf demnach Fahrten weder anordnen noch zulassen, wenn der Fahrer oder die Fahrerin die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Qualifikation und Weiterbildung

Die Grundvoraussetzung ist die erworbene Grundqualifikation, die für Fahrerlaubniserwerber ab dem 10.9.2008 (D-Fahrerlaubnisklassen) bzw. 10.9.2009 (C-Fahrerlaubnisklassen) durch Absolvierung der Grundqualifikationslehrgänge mit einer entsprechenden Prüfung durch die IHK oder durch den Bestandsschutz, der für Fahrer mit einem Führerscheinerwerb vor diesen jeweiligen Stichtagen erworben wurde. Die weitergehende Voraussetzung ist die Teilnahme an regelmäßigen Weiterbildungen in Intervallen von jeweils fünf Jahren. Für die Grundqualifikationen bzw. Weiterbildungen gelten Anforderungen hinsichtlich der zur Schulung anerkannten Ausbildungsstätten sowie zum Inhalt der Schulungen und Qualifikation des Lehrpersonals.

Gesetzliche und staatliche Anerkennung von Ausbildungsstellen

Zur Schulung berechtigt waren bislang zunächst Fahrschulen mit einer Schulungs-

berechtigung für Fahrschülerlaubnisse¹ der Klassen CE oder DE sowie Fahrlehrerausbildungsstätten und Fahrschulen, die von Behörden eingerichtete und betrieben werden. Weiterhin waren hierzu berechtigt Ausbildungsbetriebe und Einrichtungen zur Umschulung, die die Ausbildung bzw. Umschulung als „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ durchführen oder ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Diese Art der Berechtigung für die beschriebenen Institutionen nach dem BKrFQG alter Fassung bezeichnet man als „gesetzlich anerkannte Ausbildungsstellen“. Nach einem im BKrFQG festgelegten Anforderungsprofil gab es darüber hinaus die Möglichkeit, Ausbildungsstätten staatlich anerkennen zu lassen.

Neu: wichtiger Stichtag für gesetzlich anerkannte Stellen, zum Beispiel für Fahrschulen. Eine gravierende Änderung dürfte für die Ausbildungsstellen und Institutionen der Wegfall der gesetzlichen Anerkennung sein. Alle Stellen müssen nunmehr staatlich anerkannt sein, Stellen mit ausschließlich gesetzlicher Anerkennung müssen dies bis zum 2.12.22 nachholen.

Die Gesetzesänderungen zum BKrFQG wurden am 26.11.20² und zur BKrFQV am 9.12.20³ verabschiedet. Um einen ersten Überblick über die wichtigsten Änderungen zu geben, befindet sich im Folgenden ein stichpunktartiger Auszug, ohne die Änderungen im Detail zu beleuchten.

Änderungen im BKrFQG

Als wesentliche Änderungen des BKrFQG sind folgende Punkte zu nennen, die zum Dezember 2020 in Kraft getreten sind:

- eine neue Ausnahme, nur für den Betriebsinhaber⁴, wenn die Beförderung
 - im „ländlichen Raum“,
 - zur Versorgung des eigenen Unternehmens,
 - die Beförderung „nur gelegentlich“

- das Fahren nicht als Hauptbeschäftigung des Fahrers erfolgt und
- die sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beachtet werden,
- eine neue Ausnahme für Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiuunternehmen im Rahmen eigener wirtschaftlicher Unternehmungen bis zu 100 km Umkreis,
- der Fahrerqualifizierungsnachweis wird ab Mai 2021 eingeführt. Der Fahrerqualifizierungsnachweis darf nun direkt zugestellt werden, das heißt, eine persönliche Abholung entfällt. Er darf auch in andere EU-Staaten versandt werden,
- EU-Fahrerbescheinigungen⁵ ersetzen den Nachweis über die Qualifizierung nur noch, wenn die Schlüsselzahl 95 im Feld Bemerkungen der Fahrerbescheinigung explizit erwähnt ist,
- das Berufskraftfahrerqualifikationsregister nimmt ab Mai 2021 seinen Wirkbetrieb auf.
- Ausbildungsstätten sollen zukünftig an das Register angeschlossen werden und die Daten direkt eingeben können,
- andere abgeschlossene Ausbildungen, aber auch bestimmte Fortbildungsschulungen sollen zukünftig auf die Ausbildungszeit bzw. die Fortbildung angerechnet werden können,
- Wegfall der sogenannten gesetzlichen Anerkennung,
- staatliche Anerkennung zukünftig einzig zulässige Anerkennungsform,
- die Ausbildungsstellen, die bislang keine staatliche Anerkennung besitzen, müssen spätestens bis zum 2.12.22 nach Inkrafttreten die staatliche Anerkennung erlangt haben,
- Übergangsvorschrift für gesetzlich anerkannte Ausbildungsstellen⁶,
- die Anerkennung und Überwachung liegt nun vollständig bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Details und Voraussetzungen zu den jeweiligen Änderungen werden im zweiten Teil der Artikelserie behandelt. Die Änderungen des BKrFQG traten zum 2.12.20 in Kraft, bis auf die zum 23.5.21 in Kraft tretenden Regelungen zum Nachweis und die Regelungen zum Register.



Führerschein – Vorderseite



Führerschein – Rückseite

Änderungen in der BKrFQV

Als wesentliche Änderung der BKrFQV sind folgende Punkte zu nennen, die im Dezember 2020 verkündet wurden:

- redaktionelle Klarstellungen zu Grundqualifikation und beschleunigter Grundqualifikation,
- Klarstellung zur Weiterbildung. Es müssen innerhalb der 35 Stunden alle drei Kenntnisbereiche Gegenstand der Weiterbildung sein, wobei aus jedem Kenntnisbereich mindestens ein Unterpunkt absolviert werden muss,
- eine Wiederholung von Unterkennntnisbereichen ist einmalig zulässig, das heißt, eine Weiterbildung zum gleichen Thema darf maximal zwei Mal besucht werden,
- eine Ausbildungseinheit, die mindestens sieben Stunden dauern soll, darf auf zwei Tage aufgeteilt werden, zum Beispiel, um praktische Inhalte zu vermitteln,
- ein zusätzlicher Unterkennntnisbereich wurde in Ziffer 1.3a der Anlage 1 zur BKrFQV eingefügt.
- In der Anlage 1, Liste der Kenntnisbereiche, zur BKrFQV wurden Unterkennntnisbereiche festgelegt, die nicht zur Verkehrssicherheit gezählt werden,
- mindestens eine Ausbildungseinheit von mindestens sieben Stunden muss sich auf einen Unterkennntnisbereich erstrecken, der die Verkehrssicherheit betrifft,
- detaillierte Festlegung, welche Fortbildungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften für die Weiterbildung auf Antrag anerkannt werden können:

- ADR-Schulungsbescheinigung⁷,
- Sachkundelehrgänge gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Tiertransporte),
- der Fahrerqualifizierungsnachweis und die zur Erteilung notwendigen Verfahren werden eingeführt,
- Regelungen für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung, aber auch für inhaltliche Änderungen werden eingeführt.

Details und Voraussetzungen zu den jeweiligen Änderungen werden im dritten Teil der Artikelserie behandelt. Die Änderungen der BKrFQV traten zum 17.12.20 in Kraft.

Voraussetzungen für den Antrag Fahrerqualifizierungsnachweis

- Beantragt ein Fahrer ab dem 23.5.21 den Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN), so werden folgende Unterlagen benötigt:
- ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt, z. B. Personalausweis,
 - ein biometrisches Foto,
 - ein **gültiger** Führerschein mit den bislang erteilten Nachweisen über die Qualifikation,
 - amtlicher Nachweis zum ordentlichen Wohnsitz, zum Beispiel Personalausweis,
 - gegebenenfalls Nachweis über Zulässigkeit der Arbeitsaufnahme bei Nicht-EU Bürgern,
 - rechtlich vorgeschriebener Nachweis über anzurechnende spezielle Aus- oder Wei-

- terbildungsmaßnahmen nach der jeweiligen Rechtsvorschrift (ADR-Schein oder Sachkundebescheinigung),
- sofern noch nicht elektronisch erfasst, die Nachweise über die Module nach BKrFQV.

Entstehende Kosten für den Fahrerqualifizierungsnachweis

- Es entstehen für die Ausstellung des FQN Kosten, die nach den zum 23.5.2021 in Kraft tretenden Änderungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
- für die Prüfung des Antrags 15,80 Euro⁸,
 - für die Prüfung des Antrags nach Diebstahl, Verlust oder Beschädigung 20,20 Euro⁹ betragen.

Hinzu kommen Kosten für den Versand/Dienstleistungen:

- Versand innerhalb Deutschlands von 11,70 Euro¹⁰,
- Versand innerhalb der EU 12,80 Euro¹¹,
- optional Expressversand zuzüglich 17,80 Euro¹²,
- Prüfung Unterlagen ADR-Kurs/Sachkundebescheinigung Tiertransport 7 Euro.¹³

Die Kosten bewegen sich somit in etwa auf dem Niveau oder sind geringfügig geringer (je nach Region) als eine Verlängerung der Eintragung nach alter Art auf dem Führerschein.

Ausblick auf den zweiten Teil der Artikelserie

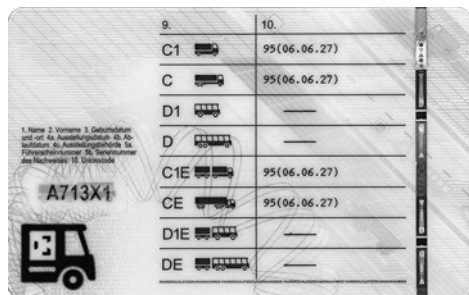
Im zweiten Teil werden die wichtigsten Änderungen im Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (BKrFQV) im Detail erläutert. §§

Die Autoren: Karsten Lipinski ist Polizeibeamter bei der Autobahnpolizei, wo er für Gefahrgutüberwachung und Sonderverkehre zuständig ist. Thomas Kaps ist Dozent an der Polizeiakademie Niedersachsen. Sein Fachgebiet ist die gewerbliche Güter- und Personenbeförderung.

1. Nach § 10 Abs. 2 des Fahrerergesetzes
2. Gesetz über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht vom 26.11.20, BGBl. 56 v. 01.12.20
3. Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 09.12.20, BGBl.62 v. 16.12.20
4. Ausweislich der Begründung BR-Drucksache 0443-20, zu §1(3) Nr.3
5. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009
6. §30(1) BKrFQV
7. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie2008/68/EG für Fahrzeugführer
8. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, Anlage zu § 1, Ziffer 343.1
9. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, Anlage zu § 1, Ziffer 343.2
10. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, Anlage zu § 1, Ziffer 343.3
11. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, Anlage zu § 1, Ziffer 343.4
12. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, Anlage zu § 1, Ziffer 343.5
13. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, Anlage zu § 1, Ziffer 344



Fahrerqualifizierungsnachweis – Vorderseite



Fahrerqualifizierungsnachweis – Rückseite